

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter
Grünordnung mit Deckblatt Nr. 5 „Am Hausberg Ost II“
der Gemeinde Unterdietfurt für das Gebiet im Norden des Ortes Huldessen in der Gemarkung
Huldessen**

Die Gemeinde Unterdietfurt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.02.2022 den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Am Hausberg Ost II“ für das Gebiet im Norden des Ortes Huldessen in der Gemarkung Huldessen gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans „Am Hausberg Ost II“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans „Am Hausberg Ost II“ in der Fassung vom 01.02.2022 mit der Begründung bei der Gemeinde Unterdietfurt (Bauamt, Zimmer 6) Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Do 7:30 – 12:00 Uhr und Mo und Do 13:30 – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterdietfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterdietfurt, 16.02.2022



.....
Bernhard Blümelhuber, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde Unterdietfurt am 17.02.2022

Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage

www.underdietfurt.de/aktuelles/bekanntmachungen am 17.02.2022

Veröffentlichung der Pläne auf der Homepage unter

www.underdietfurt.de/buergerservice/bauleitplanungen ab 18.02.2022